



Förderrichtlinien für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz „Sanierungsförderung“

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Henndorf a.W. befinden.
3. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. In einem Zeitraum von zehn Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Gemeinde Henndorf a.W. gewährt werden.
5. Eine Förderungszusage des Landes Salzburg ist nicht Voraussetzung, wenn jedoch vorhanden bitte um Beilage der Unterlagen zum Ansuchen um Sanierungsförderung. Ausnahme sind die Förderungen für Heizungen, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen, bei denen Bundes- oder Landesförderungen Voraussetzungen sind.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Gemeinde Henndorf a.W. gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

1. Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile und der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen.

Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis nachzuweisen.

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Wärmedämmung Fassade	U-Wert $\leq 0,2 \text{ W/m}^2\text{K}$	€ 4,40 je m ²
Oberste Geschossdecke / Dachschräge	U-Wert $\leq 0,18 \text{ W/m}^2\text{K}$	€ 3,30 je m ²
Dämmung der Kellerdecke	U-Wert $\leq 0,35 \text{ W/m}^2\text{K}$	€ 3,30 je m ³

2. Förderung für den nachträglichen Einbau einer Biomassezentralheizung zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Biomasseheizung	Errichtung einer Biomasseheizung	€ 275,00
	Errichtung einer Biomasseheizung, die eine fossile (Öl, Gas, Kohle) Heizung ersetzt	€ 550,00

Ausgenommen ist der Anschluss an Biomasse-Fernwärmeanlagen mit einer Leistung über 150 kW. Bezüglich Anlagen unter 150 kW (Mikronetze) siehe bitte Punkt 3.

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis nachzuweisen. Entsorgungsnachweis des fossilen Kessels erforderlich, Bestätigung durch befugten Betrieb.

Im Zuge der „Ölkessel-raus – Aktion“ werden die Fördersätze verdoppelt.

3. Förderung für den nachträglichen Anschluss an Biomasse Mikronetze mit max. 150 kW zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Anschluss Biomasse Mikronetz	Errichtung Anschluss Biomasse Mikronetz	€ 275,00
	Errichtung Anschluss Biomasse Mikronetz, der eine fossile Heizung ersetzt	€ 550,00

Gefördert wird nur der Anschluss an vom Land Salzburg gemäß den Förderrichtlinien des Referats für Energiewirtschaft und Energieberatung als effizient eingestufte Biomasse-Mikronetze.

Die Durchführung des Anschlusses ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis nachzuweisen. Entsorgungsnachweis des fossilen Kessels erforderlich, Bestätigung durch befugten Betrieb.

Im Zuge der „Ölkessel-raus – Aktion“ werden die Fördersätze verdoppelt.

4. Förderung für den nachträglichen Einbau einer Wärmepumpenanlage zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung.

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Wärmepumpenanlage	Errichtung Wärmepumpenanlage	€ 275,00
	Errichtung Wärmepumpenanlage, die eine fossile Heizung ersetzt	€ 550,00

Eine Bundes- oder Landesförderung in der jeweils aktuellen Version ist Voraussetzung. Die Durchführung ist durch Unterlagen zum Ansuchen um Bundes- oder Landesförderung und Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

5. Förderung für den nachträglichen Fenstertausch

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Fenstertausch	$U_w\text{-Wert} \leq 0,9 \text{ W/m}^2\text{K}$	€ 6,60 je m ²

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis nachzuweisen.

6. Förderung für den Einbau einer thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Thermische Solaranlage	Errichtung einer Solaranlage für Warmwassererzeugung und/oder zur Heizungsunterstützung	€ 165,00 Sockelbetrag Zusätzlich € 44,00 je m ² bis max. 12 m ²

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen. Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis nachzuweisen.

7. Förderung für den nachträglichen Einbau einer Photovoltaikanlage bis max. 5 kW_{peak}

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Photovoltaikanlage	max. 5 kW _{peak}	€ 110,00 Sockelbetrag zusätzlich € 110,00 pro kW _{peak}

Landesförderung oder OeMAG (Einspeiseförderung) ist Voraussetzung.
Die Durchführung ist durch die Unterlagen zum Ansuchen um Landesförderung oder OeMAG (Einspeiseförderung) und Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

8. Förderung für die nachträgliche Erstellung eines Energieausweises

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Energieausweis	Erstellung Energieausweis Bestandsgebäude	€ 100,00

Bei Durchführung einer der vorangeführten Energieeffizienzmaßnahmen wird der Energieausweis mit € 100,-- gefördert.

9. Förderung für Komplettsanierung eines Bestandgebäudes

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Sanierung Bestandsgebäude	Sanierung lt. Salzburger Wohnbauförderung „größere Renovierung“ und / oder Bundesförderung Sanierungsscheck „umfassende Sanierung“ ^{**})	€ 1.000,00 pro Sanierung

Die Inanspruchnahme der Salzburger Wohnbauförderung oder der Bundesförderung (Sanierungsscheck) in der jeweils aktuellen Version ist Voraussetzung. Die Durchführung ist durch Unterlagen zur Abwicklung der Wohnbauförderung und / oder Bundesförderung (Sanierungsscheck) nachzuweisen. Weitere Förderungen für Einzelmaßnahmen (z.B. Fenstertausch) fallen mit der Inanspruchnahme weg, ausgenommen sind 5. Thermische Solaranlagen, 6. Photovoltaik und 7. Energieausweis.

*) oder gleichwertige zukünftige Landes- und / oder Bundes-Sanierungsprogramme

Verfahren

1. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
2. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Gemeinde Henndorf a.W. aufgelegten Förderansuchens schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
 - 3.2. Bauanzeige bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
 - 3.3. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 6 Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen (als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. der Energieausweis).
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeindevorstand.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

Kontrolle

Die Gemeinde Henndorf a.W. behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Henndorf a.W. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 19.11.2021 beschlossen wurden, gelten ab 01.01.2022.

Der Bürgermeister
Rupert Eder

Hinweis: Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Gemeinde Henndorf a.W. (www.henndorf.at) heruntergeladen werden